

ANHANG IV

MINDESTELEMENTE FÜR DIE NATIONALEN AKTIONSPÄNE ZUR VERRINGERUNG DER RISIKEN UND DES PESTIZIDEINSATZES

Qualitative und quantitative Zielvorgaben:

- *Zwischenziele für die Verringerung der Risiken und des Einsatzes, gemessen anhand des Behandlungshäufigkeitsindex;*
- *Zielvorgaben für bestimmte Zielgruppen oder Einsatzarten, z. B. öffentliche Stellen, Landwirte oder Ausbreitung an Verkehrswegen;*
- *Zielvorgaben für die Verringerung des Einsatzes in pestizidsensiblen Zonen;*
- *Zielvorgaben für die schrittweise Beseitigung von Pestiziden und ihren Rückständen aus dem Grundwasser und anderen Umweltmedien;*
- *Zielvorgaben für problematische Kulturpflanzen und/oder Regionen.*

Steuerung des Einsatzes:

- *Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung der Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes;*
- *Steuerungsmaßnahmen, wie z. B. Verbote der Ausbringung von Pestiziden in der Nähe von Trinkwasserbrunnenköpfen, in pestizidsensiblen Gebieten wie Naturschutzgebieten und in Pufferzonen;*
- *Steuerungsmaßnahmen, die Verbote der Ausbringung von Pestiziden in Gebieten mit hohem Expositionsrisiko umfassen, wie z. B. Schulen, Parkanlagen, andere öffentliche Flächen oder Grünstreifen am Straßenrand.*

Forschung und Beratung:

- *Erforschung nicht chemischer Alternativen zu Pestiziden;*
- *Demonstrationsprogramme mit Anleitungen zur Verringerung der Ausbringungshäufigkeit durch Anwendung nicht chemischer Methoden und Verfahren der Schädlingsbekämpfung;*
- *Fortbildung landwirtschaftlicher Berater in Bezug auf nicht chemische Methoden und Verfahren der Schädlingsbekämpfung;*
- *Erforschung von Möglichkeiten der Verringerung des Einsatzes durch die Anwendung besserer Sprühgeräte sowie Sprühmethoden und -techniken.*

Information, Ausbildung und Fortbildung:

- *Schulung aller Anwender von Pestiziden in Bezug auf die von Pestiziden ausgehenden Gesundheitsrisiken und die nicht chemischen Methoden und Verfahren der Schädlingsbekämpfung;*
- *Anleitung für Anwender von Pestiziden z. B. zur Lagerung und Handhabung von Pestiziden.*

Pestizidausbringungsgeräte:

- *Inspektion der eingesetzten Geräte.*

Dienstag, 23. Oktober 2007

Finanzierungsinstrumente:

- *Finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der Normen und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes;*
- *finanzielle Unterstützung für andere Maßnahmen zur Verringerung des Pestizideinsatzes;*
- *breitere Anwendung des Mechanismus der Bindung an Umweltauflagen.*

ANHANG V

ELEMENTE DER KRITERIEN DES ALLGEMEINEN UND KULTURPFLANZENSPEZIFISCHEN INTEGRIERTEN PFLANZENSCHUTZES

Der integrierte Pflanzenschutz umfasst mindestens folgende allgemeine Kriterien:

- a) *Die Vorbeugung gegenüber Schadorganismen und/oder ihre Bekämpfung sollte durch andere Optionen ermöglicht und unterstützt werden, insbesondere durch*
 - *eine optimale Fruchtfolge, mit der eine ausgewogene Population von Bodenorganismen und die Erhaltung eines gesunden Bodens erreicht werden kann, wodurch die Vermehrung von bodengebundenen Schädlingen verhindert und der Einsatz von Raucherzeugern und anderen Chemikalien auf Böden eingestellt werden kann;*
 - *den Aufbau einer Bodenstruktur, die für gesunde Kulturpflanzen geeignet ist, indem z. B. der Anteil an organischem Material erhöht, die Pflugtiefe begrenzt, Erosion verhindert und eine optimale Fruchtfolge eingehalten wird;*
 - *die Anwendung geeigneter Anbaumethoden, wie z. B. Methoden der biologischen Saatbeetbereitung (stale seedbed), Zeitpunkt und Dichte der Aussaat, Untersaat, optimaler Pflanzenabstand, bodenschonende Bearbeitung, Hygienemaßnahmen und Schnitttechniken;*
 - *die Verwendung der besten verfügbaren beständigen/toleranten Sorten, zugelassenen/zertifizierten Saatgutsorten und Pflanzungsmaterialien;*
 - *eine ausgewogene Düngung auf der Grundlage von Informationen über die bereits im Boden befindlichen Nährstoffe, die Bodenstruktur und Verfahren der Kalkdüngung und Be- bzw. Entwässerung, um die Wahrscheinlichkeit von Schädlingsbefall und Krankheiten zu verringern; bei der Bewässerung sollte der Gebrauch von Grundwasser vermieden werden;*
 - *die Unterbindung der Verbreitung von Schadorganismen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten;*
 - *den Schutz und die Förderung wichtiger nützlicher Organismen, indem z. B. ökologische Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Produktionsstätten genutzt werden, ein Mindestanteil an der Ackerfläche brach liegt oder Pflanzenarten gepflanzt werden, die natürliche Feinde von Schädlingen anziehen.*
- b) *Schadorganismen müssen mit geeigneten Methoden und Instrumenten überwacht werden. Im Rahmen dieser Instrumente sollten nach Möglichkeit wissenschaftlich fundierte Warn-, Prognose- und Frühdiagnosesysteme und auch beruflich qualifizierte Berater zur Verfügung stehen, wie z. B. solche, die bei staatlichen und privaten Beratungsdiensten tätig sind.*
- c) *Der berufliche Anwender hat auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse zu entscheiden, ob und wann er Pflanzenschutzmaßnahmen trifft. Fundierte und wissenschaftlich gesicherte Schwellenwerte spielen eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidungsfindung. Nach Möglichkeit sind die für die jeweilige Region festgelegten Schwellenwerte für Schadorganismen zu berücksichtigen.*
- d) *Den biologischen, physikalischen, mechanischen und nicht chemischen Methoden muss nach Möglichkeit gegenüber chemischen Methoden Vorrang gegeben werden. Bei der Unkrautbekämpfung ist das mechanische Jäten oder eine andere nicht chemische Methode, wie der Einsatz von Wärme, vorzuziehen. Ausnahmen sollten nur erlaubt sein, wenn ungünstige Wetterbedingungen während eines längeren Zeitraums bestehen, die das mechanische Jäten unmöglich machen.*